Lösungen zum Arbeitspapier 02

Das Verlöbnis und seine Auflösung

Fall 1 · Das Honorar der Sängerin

Der Vater kann die 600 Euro von Kian nach § 1298 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB verlangen. Er gehört als Elternteil zum geschützten Personenkreis. In Erwartung der Eheschließung hat er selbst die angemessene Verbindlichkeit begründet. Die endgültige Belastung beträgt 600 Euro. Kian ist zurückgetreten, ohne dass ihn § 1298 Abs. 3 BGB entlastet.

Liz hat die Stornokosten weder geschuldet noch bezahlt. Eine Abtretung an sie ist nicht ersichtlich. Ihr eigener Anspruch über 2.000 Euro scheitert an § 1297 Abs. 2 BGB. Die Klausel knüpft pauschal an die Absage an und soll Druck zur Eheschließung ausüben. Dass Kian sie unterschrieben hat, heilt die Nichtigkeit nicht.

Fall 2 · Die Verlobungsbrosche

Für die 180 Euro greift § 1299 in Verbindung mit § 1298 Abs. 1 und 2 BGB. Der vorsätzliche Angriff ist ein von Jan verschuldeter wichtiger Grund. Er hat Noor zum Rücktritt veranlasst. Die zwecklos gewordenen Einladungskarten sind eine angemessene, in Erwartung der Ehe getätigte Ausgabe. Noor erhält 180 Euro.

Nach § 1301 Satz 1 BGB kann Noor außerdem Rückübereignung und Herausgabe der Brosche verlangen. Sie hatte sie gerade als Verlobungszeichen gegeben. Jan hat sie noch, sodass er sie in Natur herausgeben kann. Wer den Rücktritt erklärt hat, entscheidet über diesen Anspruch nicht.

Gesetzestexte § 1297 BGB · § 1298 BGB · § 1299 BGB · § 1301 BGB